

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.936/0001-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG LUDMILA GEORGIEVA

PERS. E-MAIL • LUDMILA.GEORGIEVA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2531

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1012 W i e n

Mit E-Mail: VII8@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz und das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Rechtliches:

Zu Art. I Z 7 (§ 11a GIBG):

Bei dem nach § 11a in anonymisierter Form zu erstellenden Einkommensbericht ist nicht auszuschließen, dass vor allem als Folge der stufenweise Herabsetzung der in § 63 Abs. 6 festgelegten Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und der

Einteilung in Verwendungsgruppen bzw. Verwendungsgruppenjahren bei kleineren Betrieben mit nur wenigen oder einzelnen Personen in einer Verwendungsgruppe ein Rückschluss auf eine konkrete Arbeitnehmerin oder einen konkreten Arbeitnehmer möglich ist. Die in den Erläuterungen für diesen Fall angeführte Ausnahme von der Einteilung in Verwendungsgruppen bzw. Verwendungsgruppenjahren sollte daher auch ausdrücklich in den Gesetzestext übernommen werden.

Aus legislativer Sicht sollte im Dauerrecht nicht auf § 63 Abs. 6 verwiesen werden, sondern die im „Endausbau“ angestrebte Anzahl („dauernd mehr als 150 ..“) angeführt werden und in der Übergangsvorschrift des § 63 Abs. 6 angeordnet werden, für welches Jahr an die Stelle dieser Zahl die in dieser Norm angegebene tritt.

Zu Art. I Z 13 (§ 24 GIBG):

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, warum Arbeitsvermittler/innen und Arbeitgeber/innen bezüglich § 23 Abs. 1 GIBG unterschiedlich behandelt werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 31 GIBG):

Es wird angeregt, die Klarstellung im Abs. 1 zweiter Satz, dass „Diskriminierungen von Frauen auf Grund der Schwangerschaft oder Mutterschaft unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts“ sind, aus systematischen Gründen als Abs. 5 dem § 32 Abs. 1 (vgl. zB die Regelung des im Entwurf vorliegenden § 5 Abs. 4 hinsichtlich der Diskriminierung durch Assoziation) anzufügen oder in die Erläuterungen zu § 30 bzw. § 32 aufzunehmen.

Zu Art. II Z 3, 5, 7, 10, 11 und 12 (§ 3 Abs. 5a, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1a und 1c GBK/GAW-G):

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, ermöglicht seit 1. Jänner 2008 Art. 20 Abs. 2 B-VG die Weisungsfreistellung bestimmter Organe durch einfaches Gesetz. Dabei verlangt der neu geschaffene Art. 20 Abs. 2 dritter Satz B-VG ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, das jedenfalls ein umfassendes Informationsrecht für alle Gegenstände der Geschäftsführung und – sofern es sich dabei nicht um Organe gemäß Z 2, 3 und 8 des Art. 20 Abs. 2 B-VG handelt – die Befugnis, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzuberaufen, umfasst.

Die Weisungsfreiheit wird durch die im Entwurf vorliegende Novelle bereits verankert. Ob aber die Abberufungsbefugnis verfassungskonform geregelt wird, könnte in Frage gestellt werden. Hierbei ist eine differenzierende Betrachtung der Gleichbehandlungskommission (GBK) einerseits und der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) andererseits geboten.

1. Festzuhalten ist, dass die in den Erläuterungen getroffene Qualifikation der Tätigkeit der GBK (Erstellung von Gutachten und die Durchführung von Einzelfallprüfungen) als sachverständige Prüfungstätigkeit, und somit als Organ iSv Art. 20 Abs. 2 Z 1 B-VG, in der Lehre nicht unumstritten ist. So wird etwa die Ansicht vertreten, dass die/ der Vorsitzende/r in der Gleichbehandlungskommission und deren/dessen Stellvertreter/in nach § 1f GBK/GAW-G als Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben nach Art. 20 Abs. 2 Z 4 B-VG einzustufen wären (s. *Lanner*, Kodex Verfassungsrecht, 30. Aufl., 2010, Anm. 11 zu Art. 20 B-VG; *Hopf/Mayr/Eichinger*, GIBG [2009] § 10 GBK/GAW-G Rz 6, erachten sowohl die Z 1 als auch die Z 4 des Art. 20 Abs. 2 B-VG als „am ehesten passend“; vgl. ferner *Öhlinger*, Weisungsfreie Verwaltungsbehörden nach der B-VGNovelle BGBl I 2008/2, JRP 2008, 86, wonach die Tatbestände des Art. 20 Abs. 2 B-VG sich „an bestehenden weisungsfreien Organen, die somit deren Inhalt illustrativ erläutern“, orientieren). Unabhängig von der genauen Zuordnung kann aber davon ausgegangen werden, dass die GBK jedenfalls den Organen zuzurechnen ist, für die gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG eine Abberufung aus wichtigem Grund vorzusehen ist (weil nicht den privilegierten Z 2, 3 und 8 des Art. 20 Abs. 2 B-VG zuordenbar).

Jedenfalls aber wäre das Verhältnis des neuen § 10 Abs. 1c zum bereits bestehenden § 2 Abs. 7 GBK/GAW-G zu klären.

2. Zur GAW ist darauf hinzuweisen, dass sie jedenfalls ein Verwaltungsorgan und Teil der öffentlichen Verwaltung, jedoch mangels *imperium* keine Verwaltungsbehörde ist (*Hattenberger*, § 3 GBK/GAW-G, aaO, Rz 4; *Hopf/Mayr/Eichinger*, GIBG [2009] § 3 GBK/GAW-G Rz 1); als Verwaltungsorgan unterliegt sie an sich der Weisungsbindung nach Art. 20 Abs. 1 B-VG.

Eine Einstufung der GAW in den vorliegenden Erläuterungen „als eine gemäß den einschlägigen Richtlinien eingerichtete Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung ..., deren Unabhängigkeit der Aufgabenerfüllung gewährleistet sein muss“ läßt eine unionsrechtlich gebotene Unabhängigkeit vermuten. Die Qualifikation der GAW als

weisungsfreies Organ gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG hätte zur Folge, dass hier von einer Abberufungsmöglichkeit für das oberste Organ abgesehen werden kann (RV 314 BlgNR 23. GP 8). So wurde in der Lehre etwa die Ansicht vertreten, dass der Tatbestand nach Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG eine unionsrechtlich gebotene und über eine bloße Weisungsfreiheit hinausgehende Unabhängigkeit erfordern könnte (*Öhlinger*, aaO 88). Die Unionsrechtskonformität der im Entwurf vorliegenden Novelle jedoch ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass wenn und insoweit eine Weisungsbindung nach Art. 20 Abs. 1 B-VG und eine unionsrechtlich gebotene Freistellung von staatlicher Einwirkung bejaht wird, Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG zur Anwendung käme. Ist jedoch eine Subsumption der GAW unter Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG nicht möglich, wäre denkbar, dass hier ebenso wie bei der GBK Art. 20 Abs. 2 Z 4 B-VG zum Tragen kommt und eine Weisungsfreistellung bei gleichzeitiger Verankerung eines angemessenen Aufsichtsrechts samt entsprechender Abberufungsmöglichkeit aus „wichtigem Grund“ zu erfolgen hätte.

3. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in § 20 Abs 1c dritter Satz jeweils die Wortfolge „die mit seiner Funktion verbundenen“ statt „die mit seiner/ihrer Funktion verbundenen“ zu setzen wäre.

Zu Art. II Z 6, 8 und 13 (§§ 4 Abs. 2a, 5 Abs. 2a und 10 Abs. 2a GBK/GAW-G):

1. Die §§ 4 Abs. 2a, 5 Abs. 2a und 10 Abs. 2a sehen jeweils eine Auskunftspflichtung des in Betracht kommenden Trägers der Sozialversicherung über die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage (die Beitragsgrundlage nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) von jenen Personen vor, deren Einkommen für die Entscheidung über die vermutete Verletzung des Gleichbehandlungsverbotes unbedingt erforderlich sind. Nach den Erläuterungen dienen diese Regelungen der Verbesserung der Einkommenstransparenz. Damit ist eine präzise Umschreibung der für die Übermittlung an die Anwältin/den Anwalt in Betracht kommenden Datenarten (nämlich Name und Beitragsgrundlage) gegeben. Es ist daher unklar, warum die Bestimmungen in weiterer Folge jeweils das Gebot enthalten, die Auskunft habe sich auf jene Daten zu beschränken, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung darstellen. Möglicherweise ist hier mit der „Auskunft“ eigentlich das „Ersuchen“ gemeint. Fraglich ist auch, speziell in Fällen von Personen mit mehreren

Dienstgebern, ob die Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 Abs. 1 ASVG tatsächlich ein für die Erreichung des Zwecks der Verfolgung von Diskriminierungen geeignetes Datum darstellt. Präzise müsste wohl vom Anteil jenes Arbeitgebers an der Beitragsgrundlage gesprochen werden, der im Verdacht der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes steht. Offen ist auch, woher die Anwältin/der Anwalt über die im Ersuchen anzugebende Sozialversicherungsnummer der von der Auskunft betroffenen Personen verfügen soll.

Schließlich sollte in den Erläuterungen im Hinblick auf den bewirkten Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung (§ 1 Abs. 1 DSG 2000) dargelegt werden, warum für die Erfüllung des angegebenen Zwecks (zumindest teilweise) direkt personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) verwendet werden müssen und nicht zur Gänze mit indirekt personenbezogenen oder anonymisierten Daten das Auslagen gefunden werden kann (vgl. [LRL 86](#)).

Zu Art. II Z 14 (§ 12 GBK/GAW-G):

Aus Anlass der Novellierung könnte eine Harmonisierung der Regelungen betreffend die kostenlose Veröffentlichung von rechtskräftigen Gerichtsurteilen und Gutachten auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (§ 11 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 6 und 7 leg. cit.) im Hinblick auf die zusätzlich zur Anordnung der Anonymisierung vorzusehende Bedingung „sofern keine Rückschlüsse auf Einzelfälle gezogen werden können“ angedacht werden.

Zu Art. II Z 15 (§ 13 Abs. 1 GBK/GAW-G):

In § 13 Abs. 1 sollte konkretisiert werden, welche Daten der schriftliche Bericht zu enthalten hat und ob diese Daten personenbezogen bzw. indirekt personenbezogen übermittelt werden. Weiters lässt der Wortlaut der Bestimmung offen, welche Umstände des Falles umfassend und detailliert darzulegen sind. § 13 Abs. 1 sollte daher auch dahingehend präzisiert werden.

Es ist zu auch hinterfragen, ob anstatt den gesamten § 13 Abs. 1 wiederzugeben die Novellierungsanordnung nicht wie in Z 14 lauten sollte, zumal die vorgenommenen Änderungen sich auf den Entfall des Beistriches nach dem Wort „1. Abschnitt“ und der anschließenden Wortfolge „oder des IIIa. Teiles“ beschränken.

III. Legistik/ Sprache:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel hat zu lauten: „Der Nationalrat hat beschlossen:“ ([LRL](#) 106).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ (vgl. § 63 GIBG) zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung²⁴ [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch⁴⁰ [2006], 842).

Zu Art. I Z 7 (§ 11a GIBG)

Bindestriche sind lediglich in zusammengesetzten Wörtern zu verwenden; wenn Begriffe nebeneinandergestellt werden oder Satzteile in Parenthese gestellt werden sollen, sind Gedankenstriche zu setzen. Dementsprechend sind Korrekturen insbesondere im Abs. 1 vorzunehmen.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre sowohl in Art. 1 als auch in Art. 2 auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, zu zitieren, da dieser zufolge auch in den durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetzen enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. sinngemäß Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Auf das Schreibversehen im Einleitungssatz des Art. 2 darf hingewiesen werden (es sollte lauten: „Das Bundesgesetz ...“).

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 9 GIBG), Art. I Z 11 und 12 (§ 23 GIBG):

1. Die beiden Novellierungsanordnungen sollten zusammengefasst werden und lauten: *„Der Text des bisherigen § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt.“*
2. Es wird angeregt, im Hinblick auf Pkt. 131 bis 133 der [Legistischen Richtlinien 1990](#), im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“, in Abs. 2 die nochmalige Zitierung der Fundstelle des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu streichen.
3. Dies gilt sinngemäß auch für die zu § 23 GIBG vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Art. I Z 9 (§ 19 Abs. 4 GIBG):

Auf das Schreibversehen darf hingewiesen werden („... wegen deren ethnischen Zugehörigkeit ...“).

Zu Art. I Z 19 und 22 (§ 49 Abs. 3; § 58 GIBG):

Die zu ersetzende Wortfolge hätte jeweils „§§ 4ff Arbeitsmarktförderungsgesetz“ zu lauten (andernfalls gingen diese Novellierungsanordnungen ins Leere); die entsprechende Textgegenüberstellung wäre anzupassen.

Zu Art. I Z 20 (§ 49 Abs. 4):

Es wird angeregt, im Hinblick auf [LRL](#) 133 die Zitierung der Fundstelle des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu streichen.

Zu Art. I Z 23 (§ 63 GIBG):

In der Aufzählung wäre auch das Inhaltsverzeichnis anzuführen und bei den §§ 12, 26 und 51 jeweils die Wortfolge „Abs. 7 letzter Satz und“ zu streichen.

Zu Art. I Z 24 (§ 64 GIBG):

Da die angeführte Wortfolge mehrfach vorkommt, wird angeregt, das Wort „jeweils“ in die Novellierungsanordnung aufzunehmen.

Zu Art. II Z 3, 6, 8 und 13 (§§ 3 Abs. 5a, 4 Abs. 2a, 5 Abs. 2a und 10 Abs. 1c und 2a GBK/GAW-G):

Die Novellierungsanordnungen sollten jeweils lauten: „*Nach § xy Abs. xy wird folgender Abs. xy eingefügt:*“.

Zu Art. II Z 10 (§ 6 Abs. 1 GBK/GAW-G):

Im vorgeschlagenen Text sollte es lauten: „... von Teil III, 1. Abschnitt GIBG ...“.

Zu Art. II Z 18 (§ 21 Abs. 11 GBK/GAW-G):

In der Aufzählung wäre auch § 3 Abs. 8 Z 4 anzufügen.

IV. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Die Darstellung der derzeitigen Ist-Situation unter „**Problem**“ erfordert insbesondere im zweiten Absatz eine Spezifizierung der angestrebten Angleichung etwa in Form einer allgemeinen Beschreibung der Anhebung des Schutzniveaus.

In der ersten Aufzählung unter „**Inhalt**“ sind die vorgesehenen Informationsrechte um einen berechtigten Personenkreis zu ergänzen.

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht

als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage. Weiters wäre die Angabe einer Fundstelle des in Rede stehenden Richtlinienvorschlages der Europäischen Kommission zweckmäßig.

Der erste Absatz der **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich** beinhaltet auch Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht. Diese sind im Vorblatt eigens auszuweisen.

Hinsichtlich der **Verwaltungskosten für Unternehmen** wäre der Gesamtbetrag für alle Unternehmen auch als solcher durch das Einfügen des Wortes „für alle Unternehmen“ nach der Wortfolge „pro Jahr“ auszuweisen. Weiters stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit die angegebenen Verwaltungskosten für Unternehmen auch tatsächlich jährlich anfallen werden.

Es finden sich zwei unterschiedliche Darstellungen der „**Finanziellen Auswirkungen**“, die überdies nicht mit den diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen übereinstimmen.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hätte gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [BKA-600.824/0011-V/2/01](#), – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in dem insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass gemeinsame Erläuterungen inhaltlich zusammenhängender Bestimmungen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit dienen. Eine solche Abhandlung unterschätzt aber die Funktion von Erläuterungen, nämlich als „Interpretationshilfe“ (VfGH 8. 10. 2009, G 173/08 u.a., V 464/08 u.a) und läßt den aus normativer Notwendigkeit abstrakt gehaltenen Gesetzestext (vgl. [LRL 6](#)) uninterpretiert. Die Intention des Gesetzgebers und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die zu den Gesetzesmaßnahmen geführt haben, sind ausführlich sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil der Erläuterungen dargelegt worden. Eine Konzentration dieser Ausführungen im Allgemeinen Teil wird angeregt.

Zu Art. I Z 8, 14 und 21 (§ 12 Abs. 11, § 26 Abs. 11 und § 51 Abs. 8):

Der Verweis im zweiten Satz der Erläuterung auf die Ausführungen zu Z 8, 15 und 23 führt ins Leere bzw. ist zu weit gefasst, denn „Z 8“ ist ein Verweis auf die gleiche Erläuterung, also quasi „auf sich selbst“ und die Erläuterungen zu Z 15 umfassen an einer Stelle den gesamten III. Teil und an einer anderen mehrere Ziffern. Der zweite Satz wäre daher zu streichen oder inhaltlich zu konkretisieren.

4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf die Regel, die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.

Bei der geltenden und vorgeschlagenen Fassung des § 63 hat die Wortfolge „(1) bis (4)“ zu lauten.

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den [Layout-Richtlinien](#), zB wird gelegentlich andere als der vorgesehenen Formatvorlagen verwendet:

- zB ist der Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (vgl. Art. I Z 17 bis 21);
- hingegen ist bei der Wiedergabe einzelner Sätze bzw. Satzteile die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao1)“ zu verwenden, wenn eine Novellierungsanordnung nicht eine gesamte Gliederungseinheit erfasst, sondern einzelne Sätze oder Satzteile (vgl. Art. I Z 4).

Diese Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. [60/9](#), betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“); auf die zur Verfügung stehenden automatischen Formatierungsinstrumente wird hingewiesen.

V. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die Entschließung des Nationalrates vom 5 Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die

(allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln; die früher vorgesehene Übermittlung von 25 (Papier-)Ausfertigungen ist nicht mehr erforderlich.

Die Aufnahme eines Verteilers (Verzeichnis der zur Begutachtung eingeladenen Stellen) in das Eingangsstück wäre wünschenswert.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

24. August 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt